

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631, 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 85 und 86 der Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 487) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 45 StrWG) sind zu reinigen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Sie reinigt die in Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 2 übertragen wird.
- (3) Zur Reinigung gehört es nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowohl die Straßen zu säubern als auch den Winterdienst vorzunehmen. Dieser umfasst die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).

§ 2 – Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in § 1 bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
 - a) die Gehwege einschließlich Baumscheiben mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die Wege mit Mischfunktionen (Verbindungswege und Anliegerwege),
 - c) die begehbaren Seitenstreifen,
 - d) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - f) die Gräben,
 - g) die Rinnsteine.
- (2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Die nach Abs. 1 bis 4 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

§ 3 – Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Hundekot und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Die Verwendung von Herbiziden ist ausgeschlossen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern. Den jahreszeitlich bedingten verstärkten Ansammlungen von Laub, Staub oder Ähnlichem ist dadurch Rechnung

zu tragen, dass die Reinigung entsprechend des erhöhten Bedarfs ohne Aufforderung und ohne schuldhaftige Verzögerung durchzuführen ist. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung umgehend zu entfernen.

§ 4 – Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Für die Schnee- und Glättebeseitigung gilt § 2 Abs. 1 entsprechend. Die Gehwege sind soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den anliegenden Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (2) Auf (kombinierten) Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich zu unterbleiben hat; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Die oder der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegreinigung vor den Nachbargrundstücken anpassen.

§ 5 – Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftige Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen.

§ 6 – Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht oder nur unvollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8 – Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 75 v.H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg in der Fassung der 1. Änderung vom 25. Januar 2007 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, 25.07.2011

Matthias Heidelberg
Bürgermeister